

Politische Rechte

Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 23. April 2004, nach Prüfung der am 19. April 2004 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Keine Autobahn im Leimental", verfügt:

1. Die am 19. April 2004 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Keine Autobahn im Leimental", entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984: Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Initiative sind ermächtigt, die Initiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Matthias Zoller, Mittlerer Kreis 26, 4106 Therwil; Thomas Gasser-Geiser, Stephan Gschwind-Strasse 8, 4104 Oberwil; Martin Brunner-Gobetti, Grossmattweg 31, 4106 Therwil; Christine Gorrengourt-Thüring, Lohweg 16, 4107 Ettingen; Gregor Gschwind-Kümmerli, Hinterlindenhof 7, 4106 Therwil; Paul Gschwind-Brägger, Mühleweg 4, 4106 Therwil; Silvia Gschwind, Teichstrasse 17a, 4106 Therwil; Jacqueline Halder-Perrenoud; Rebgässli 20, 4123 Allschwil; Roman Heggen-dorn-Burgener, Schließweg 30, 4106 Therwil; Lukas Merkelbach, Baslerstrasse 49, 4123 Allschwil; Paul Nussbaumer-Brino, Schürhof, 4147 Aesch; Daniel Schaffer-Hollinger, Im Drissel 55, 4104 Oberwil; Elisabeth Schneider-Schneiter, Mühlegasse 32, 4105 Biel-Benken; Oskar Stöcklin-Weber, Rottmannsbodenstrasse 11, 4102 Binningen.
3. Der Titel der nichtformulierten Volksinitiative "Keine Autobahn im Leimental" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Keine Autobahn im Leimental

Nichtformulierte Volksinitiative betreffend südliche Umfahrung der Stadt Basel

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung, das folgende nichtformulierte Begehren:

1. Die Planung der Umfahrung von Allschwil, Oberwil, Therwil, Ettingen zur H18 (Südumfahrung) ist einzustellen.
2. Das Kulturland im Leimental ist so zu erhalten und die Gemeinden sind nicht durch weitere Betonschneisen zu trennen.
3. Ein allfälliger Mehrbedarf an Transportkapazität ist durch geeignete Massnahmen

beim öffentlichen und privaten Verkehr aufzufangen.
Landeskanzlei Basel-Landschaft